

Beitragsordnung

(Fassung v. 15.8.2003)

§ 1

Regelsatz

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Beitrag von jährlich 60,00 € an den Verein zu leisten.

§ 2

Zusätzlicher Beitrag

Hat das Mitglied ein Kind, *das Schüler am Gymnasium Steglitz ist*, so erfolgt die Beitragszahlung nach § 1 wegen des Kindes.

Hat das Mitglied mehr als ein Kind *am Gymnasium Steglitz*, so ist für das zweite Kind ein zusätzlicher Beitrag von jährlich 50,00 € und für das dritte und jedes weitere Kind ein Beitrag von jährlich je 40,00 € an den Verein zu zahlen.

Als Kind im Sinne der Beitragsordnung gelten auch volljährige Schüler des Gymnasium Steglitz.

§ 3

Beitragsfreiheit

Ist ein *Schüler* Kind mehrerer Mitglieder, so ist nur ein Beitrag gemäß §§ 1, 2 zu entrichten; die Mitglieder, um deren gemeinsames Kind es sich handelt, haften darauf als Gesamtschuldner.

Ein *Schüler* hat keinen Beitrag zu entrichten, wenn er Kind eines anderen Mitgliedes ist, das seinen Beitrag zu zahlen hat. Hat ein *Schüler* selbst Beitrag zu entrichten und ist ein älteres Geschwister Mitglied, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50,00 €. Hat ein *Schüler* selbst Beitrag zu entrichten und sind mindestens zwei ältere Geschwister Mitglied, so ermäßigt sich der Beitrag auf 40,00 €.

Wegen eines Kindes ist kein Beitrag zu entrichten, wenn das Kind während des gesamten Schuljahres, in dem der Beitrag fällig würde, etwa wegen eines Auslandsaufenthaltes beurlaubt ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Beitrag ist am 1. *August* eines jeden Jahres fällig. Ist er nicht spätestens *zwei Wochen nach dem Ende der Sommerferien der Berliner Schule* gezahlt, wird das Mitglied gemahnt *Für jede Mahnung sind fünf Euro zu entrichten.*

Ist ein Mitglied nach dem 1. *August* beigetreten, so ist der volle Jahresbeitrag mit der Aufnahme fällig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Verpflichtung fällig gewordene Beiträge zu leisten erlischt nicht durch Beendigung der Mitgliedschaft. Gezahlte Beiträge können nicht, auch nicht anteilig, wegen Beendigung der Mitgliedschaft zurückverlangt werden.

§ 6

Begriffe

Im Sinne dieser Beitragsordnung ist

1. Erziehungsberechtigter, wer im Sinne von § 3 Abs. 3 SchulVerfG Erziehungsberechtigter ist,
2. Schuljahr das Schuljahr im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 SchulG.

§ 7

Zweifelsfälle

Ist zweifelhaft, in welchem Umfang eine Beitragsschuld besteht, so entscheidet der Vorstand.

§ 8

Quittung

Der Vorstand erteilt durch eines seiner Mitglieder Quittung über Beitragsleistungen bei Bareinzahlungen.